

Beschluss vom

**Kleine Anfrage 2012/14
betreffend Kompetenzen und Autonomie der Lehrpersonen stärken**

In einer Kleinen Anfrage vom 3. April 2012 stellt Kantonsrat Andreas Gnädinger ausgehend von seiner einleitenden Feststellung, wonach gute und motivierte Lehrpersonen gewisse Freiheiten haben müssten, verschiedene Fragen im Hinblick auf eine Stärkung derer Kompetenzen und Autonomie.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

- 1. Stützt der Regierungsrat meine oben getätigte Einschätzung, dass sowohl betreffend freier Unterrichtsgestaltung als auch betreffend Attraktivität des Lehrerberufs aufgrund eines massgeblichen Autoritätsverlustes der Lehrerschaft heute Mängel im Schulsystem bestehen? Sofern ja: Welche Massnahmen wurden bisher gegen diese Missstände ergriffen?*

Autorität ist im weitesten Sinne eine soziale Positionierung, die einer Institution oder Person zugeschrieben wird und dazu führt, dass sich andere Menschen in ihrem Denken und Handeln nach ihr richten (siehe dazu verschiedene Quellen).

Autorität wird als Beziehungsqualität verstanden. Das Autoritätsverhältnis ist zweiseitig und besteht aus einer "überlegeneren" und einer "unterlegenen" Person. Dies dürfte mitunter der Grund sein, weshalb Autorität irrtümlicherweise verschiedentlich als Macht verstanden wird. Im Gegensatz zur Macht fusst Autorität vor allem auf Vertrauen. Dieses Vertrauen geben beispielsweise die Schülerinnen und Schüler ihrer Lehrperson.

Im Umgang mit Schülerinnen und Schülern ist Autorität notwendig. Nur wenn die Lehrperson in der Lage ist, ihre Position klar zu bestimmen, werden ihr die Schülerinnen und Schüler Vertrauen entgegenbringen. Autorität soll durch Überzeugungskraft erlangt werden. Wird Autorität eingesetzt, um Macht zu demonstrieren oder um willkürliche Entscheidungen zu rechtfertigen, reagieren die Schülerinnen und Schüler mit Misstrauen. Die Autorität schwindet.

Autorität ist weder aufgesetztes Verhalten noch eine charakterliche Eigenschaft. Autorität ist vielmehr eine Begleiterscheinung von gutem Unterricht und ist erarbeitbar. Wenn eine Lehrperson zur Autorität werden will, sollte sie ein hohes Mass an fachlicher Kompetenz besitzen,

Interesse am Unterrichtsstoff und an der Lerngruppe haben, Engagement zeigen, zuverlässig sein, gerecht und authentisch sein.

Autoritätsverlust ist somit ein Phänomen, das als Wirkung bei qualitativ ungenügender Unterrichtsgestaltung einsetzt. Zudem ist er Abbild einer sich seit einigen Jahren abzeichnenden gesellschaftlichen Entwicklung, die nicht nur bezogen auf den Lehrberuf feststellbar ist.

Es gehört zur beruflichen Eigenverantwortung von Lehrerinnen und Lehrern, sich mit den eigenen Stärken und Schwächen auseinanderzusetzen und persönlich dafür zu sorgen, dass man als Lehrperson den täglichen Herausforderungen im Klassenzimmer und im Schulteam gewachsen ist. Damit die Lehrpersonen ihre Fitness bezüglich der Unterrichtsgestaltung aufrechterhalten und verbessern können, sind sie verpflichtet, regelmässig Weiterbildungen zu besuchen. Der Kanton fördert dies und beteiligt sich massgeblich an den Kosten der Weiterbildungen.

Die Schulbehörde überprüft im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung die Unterrichtsqualität der einzelnen Lehrperson sowie die besuchten Weiterbildungen. Die fachliche Einschätzung des Unterrichts wird von den Schulinspektorinnen und -inspektoren vorgenommen.

Von einem generellen Autoritätsverlust oder gar von Missständen im Sinne der Fragestellung kann daher nicht ausgegangen werden.

2. In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat die grössten Missstände?

Lehrpersonen, die über zeitgemässe Unterrichtskompetenzen verfügen und diese situationsangepasst anzuwenden wissen, sind in der konkreten Ausgestaltung ihres Unterrichts sehr autonom.

Kritischer wird es bei denjenigen Lehrpersonen, die sich dem heutigen didaktischen und methodischen Wissen verschliessen. In der Folge können die Schülerinnen und Schüler nicht in genügendem Masse gefordert und gefördert werden. Dabei wird der Ruf nach mehr Autonomie oft als Möglichkeit missbraucht, sich der stetigen Weiterentwicklung der eigenen Unterrichtskompetenzen zu entziehen.

3. *Welche Massnahmen könnte sich der Regierungsrat zukünftig vorstellen, die Freiheit der Gestaltung des Unterrichts durch die Lehrperson zu erhöhen?*

Es sind keine Massnahmen angezeigt oder nötig, um die Freiheit der Gestaltung des Unterrichts durch die Lehrperson zu erhöhen (siehe Antwort auf 2. Frage). Die Lehrfreiheit ist in Art. 61 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) ausdrücklich gewährleistet.

4. *Welche Massnahmen könnte sich der Regierungsrat vorstellen, die Autorität der Lehrpersonen wieder zu stärken?*

Autorität ist eine Begleiterscheinung von gutem Unterricht und ist erarbeitbar (siehe Antwort auf 1. Frage). Die sieben wesentlichen Bereiche von gutem Unterricht sind im kantonalen "Leitfaden zur Qualitätsarbeit im Unterricht" festgehalten. Im Zweijahresrhythmus setzen sich die Schulen mit jeweils einem definierten Bereich vertieft auseinander. Durch die Etappierung wird eine Überbelastung der Lehrpersonen vermieden.

Durch die verstärkte Präsenz der kantonalen Inspektorinnen und Inspektoren im Unterricht als Folge der Ablehnung der flächendeckenden Schulleitungen im Kanton Schaffhausen und durch deren beratende und unterstützende Funktion gegenüber der Schulbehörde sind differenzierte Vorgehensweisen bei der Beaufsichtigung der Tätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern möglich. Lehrpersonen mit der notwendigen Autorität geniessen weiterhin hohe Autonomie. Wo Unterstützungsbedarf angezeigt ist, wird die Begleitung durch die Schulbehörde und die Inspektorinnen und Inspektoren intensiviert.

Wird bei einzelnen Lehrpersonen ein gravierendes Defizit bei der Ausgestaltung des Unterrichts festgestellt, werden möglichst förderorientierte Massnahmen getroffen, damit die Schülerinnen und Schüler den ihnen zustehenden guten Unterricht erhalten.

5. *Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, den Rechtsmittelweg gegen Entscheidungen der Lehrperson zu verkürzen oder abschliessende Entscheidungen der Lehrperson oder zumindest des Schulvorstehers - etwa in disziplinarischen Bereichen - zuzulassen? Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen hier? Welche Rechtsmittel sind heute in welchen Bereichen gegen Entscheidungen der Lehrperson möglich und welche Weiterzugsmöglichkeiten bestehen (gesamter Rechtsmittelweg)?*

Es gelten die ordentlichen Rechtsmittelwege (Rekurs an die Schulbehörde, Rekurs an den Erziehungsrat, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht als Verwaltungsgericht). Zu

beachten ist, dass die so genannte Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) den Anspruch jeder Person auf Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten durch eine richterliche Behörde begründet. Diese kann nur in Ausnahmefällen durch Gesetz eingeschränkt werden.

Im Übrigen muss gemäss Art. 7a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 (SHR 172.200) jeder Realakt, worunter gerade auch Entscheidungen von Lehrpersonen fallen, überprüfbar sein.

Der Regierungsrat kommt in Würdigung aller Umstände zum Schluss, dass bei den infrage stehenden Verfahren keine solchen Einschränkungen eingeführt werden sollen.

Schaffhausen, 19. Juni 2012

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger